

1951	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1951	Nr. 9
Tag	Inhalt:	Seite
25. 6. 51	Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes	105
21. 5. 51	Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen (nachrichtlicher Abdruck)	107
26. 5. 51	Bekanntmachung des Wortlauts der Schiffsregisterordnung (nachrichtlicher Abdruck)	109
22. 5. 51	Verordnung zur Ergänzung der Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe	119
6. 6. 51	Verordnung über Verbilligung von Dieselmotortreibstoff für die See-, Küsten- und Binnenschifffahrt (DKVO-Schiff) — nachrichtlicher Abdruck —	122
22. 6. 51	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Grenzgänger	123
13. 6. 51	Berichtigung zum Allgemeinen Eisenbahngesetz	123

**Gesetz über das Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden
über die Verlängerung von Prioritätsfristen
auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.**

Vom 25. Juni 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem in München am 2. Februar 1951 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 7 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Abkommen
zwischen**

**der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden
über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet
des gewerblichen Rechtsschutzes.**

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN

von dem Wunsche geleitet, eine Regelung über die Verlängerung bestimmter Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu treffen, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
den Präsidenten des Deutschen Patentamts,

Prof. Dr. Eduard Reimer;

Seine Majestät der König von Schweden:
den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten
Minister

Ragnar Kumlin,

die, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 6. November 1925 im Haag revidierten Fassung für die Hinterlegung von Anmeldungen für Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modelle oder Fabrik- und Handelsmarken vorgesehenen Prioritätsfristen, die am 1. Januar 1945 noch nicht abgelaufen waren oder die erst nach diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen haben und vor dem 1. Juli 1951 ablaufen, werden von jedem der vertragschließenden Länder zu Gunsten der Angehörigen des anderen Landes bis zum 31. Dezember 1951 verlängert.

Eine Verlängerung von Prioritätsfristen wird denjenigen Angehörigen der vertragschließenden Länder nicht gewährt, welche die Rechte aus einer Anmeldung erst nach dem 1. April 1950 von einem Angehörigen eines anderen Landes erworben haben.

Artikel 2

Anmeldungen im Sinne dieses Abkommens sind Anmeldungen in einem Vertragsland der Pariser Verbandsübereinkunft einschließlich Anmeldungen bei den auf Grund des deutschen Gesetzes vom 5. Juli 1948 errichteten Annahmestellen Berlin und Darmstadt.

Artikel 3

Für die in diesem Abkommen genannten Anmeldungen endet die nach der Gesetzgebung der vertragschließenden Länder vorgesehene Frist zur Abgabe einer Prioritätserklärung nicht vor Ablauf des 31. Dezember 1951.

Artikel 4

Dritte, die nach dem 1. Januar 1944, aber vor dem Tag der Nachanmeldung eine Erfindung, ein Gebrauchsmuster oder ein gewerbliches Muster oder Modell in gutem Glauben in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen haben, können diese Benutzung nach Maßgabe der durch die Gesetzgebung des betreffenden Landes getroffenen Bestimmungen fortsetzen.

Artikel 5

Wenn die in der Gesetzgebung der vertragschließenden Länder vorgeschriebene Bescheinigung über die Erstanmeldung nicht vorgelegt werden kann, weil die zuständige Behörde an der Ausstellung solcher Bescheinigungen durch Kriegsauswirkungen verhindert ist, so wird die beanspruchte Priorität zugelassen, wenn durch eine Erklärung der zuständigen Behörde sowohl Inhalt als auch Zeitpunkt der entsprechenden Erstanmeldung als glaubhaft gemacht erscheinen.

**Överenskommelse
mellan**

**Konungariket Sverige och Förbundsrepubliken Tyskland angående
förlängning av prioritetsfrister på det industriella rättsskyddets område.**

KONUNGARIKET SVERIGE
och

FÖRBUNDSREPUBLIKEN TYSKLAND

hava, föranledda av en önskan att ernå en reglering angående förlängning av vissa prioritetsfrister på det industriella rättsskyddets område, beslutat att därom träffa en överenskommelse.

För detta ändamål hava till fullmäktige utsett:
Hans Majestät Konungen av Sverige:
Utomordentliga sändebudet och befullmäktigade ministern

Ragnar Kumlin

Förbundsrepubliken Tysklands President:
Presidenten för Deutsches Patentamt

Prof. Dr. Eduard Reimer

vilka, efter att hava utväxlat sina i god och behörig form funna fullmakter, överenskommit om följande bestämmelser.

Artikel 1

De i artikel 4 av den i Haag den 6 november 1925 reviderade Pariskonventionen för skydd av den industriella äganderätten angivna prioritetsfrister för ingivande eller registrering av ansökningar om patent, om skydd för nyttighetsmodeller, industriella mönster eller modeller samt fabriks- och handelsmärken, vilka frister den 1 januari 1945 icke utgått eller vilka börjat löpa först efter denna tidpunkt och gå till ända före den 1 juli 1951, skola av vart och ett av de fördragsslutande länderna till förmån för dem, som tillhöra det andra landet förlängas till och med den 31 december 1951.

Förlängning av prioritetsfristerna må dock icke medgivas medborgare i de fördragsslutande länderna, vilka förvärvat rätten till en ansökning efter den 1 april 1950 från någon, som tillhör annat land.

Artikel 2

Med ansökningar enligt denna överenskommelse avses ansökningar, gjorda i land, som är anslutet till Pariskonventionen, däribland inbegripna ansökningar hos de i kraft av den tyska lagen den 5 juli 1948 upprättade anmälningsmyndigheterna i Berlin och Darmstadt.

Artikel 3

Den i de fördragsslutande ländernas lagstiftning föreskrivna fristen för avgivande av prioritetstörklaring utgår med avseende å de i denna överenskommelse nämnda ansökningarna icke före utgången av 1951.

Artikel 4

Tredje man, som, efter den 1 januari 1944 men före ansökningen i det andra landet, i god tro börjat utövning av uppfinning, nyttighetsmodell eller industriellt mönster eller modell eller inom denna tid vidtagit därför erforderliga åtgärder, kan fortsätta denna utövning på villkor, varom lagstiftningen i ifrågavarande land stadgar.

Artikel 5

Därest sådant prioritetsbevis, som föreskrives i de fördragsslutande ländernas lagstiftning, icke kan töretes, emedan behörig myndighet till följd av krigsförhållandena är förhindrad att utfärda sådant bevis, må dock begärd prioritet medgivas, om det vid prövning av en utav behörig myndighet avgiven förklaring framgår, att såväl innehållet i som tidpunkten för den motsvarande första ansökningen framstår såsom trovärdig.

Artikel 6

Angehörige eines der vertragschließenden Länder im Sinne dieses Abkommens sind

- a) natürliche Personen, welche die deutsche oder schwedische Staatsangehörigkeit besitzen, gleichgültig wo sie ihren Wohnsitz haben
- b) juristische Personen, die nach deutschem oder schwedischem Recht bestehen.

Artikel 7

Dieses Abkommen, das in deutscher und schwedischer Sprache abgeschlossen wird, soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen alsbald in Bonn ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft

Ausgefertigt in doppelter Urschrift
in München, am 2. Februar 1951.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Dr. Eduard Reimer

Für das
Königreich Schweden
gezeichnet:
R. Kumlin

Artikel 6

De, som enligt denna överenskommelse anses tillhöra ett av de fördragsslutande länderna, äro

- a) fysiska personer, som äga svenskt eller tyskt medborgarskap, oavsett var de äro bosatta, samt
- b) juridiska personer, vilka äga bestånd enligt svensk eller tysk rätt.

Artikel 7

Denna överenskommelse, som avslutats å svenska och tyska språken, skall ratificeras. Ratifikationsinstrumenten skola snarast utväxlas i Bonn.

Överenskommelsen träder i kraft å dagen för utväxlingen av ratifikationsinstrumenten.

Uttärdat i tvenne exemplar
i München den 2 februari 1951.

Till bekräftelse härpå hava de bada tullmäktige undertecknat denna överenskommelse.

För	För
Konungariket Sverige:	Förbundsrepubliken Tyskland:
undertecknat:	undertecknat:
R. Kumlin	Dr. Eduard Reimer

Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I

(amtliche Zitierweise: Bundesgesetzbl. I S. 352):

Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen.

Vom 21. Mai 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die bisherigen Reichswasserstraßen (Binnen- und Seewasserstraßen) sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Bundeswasserstraßen Eigentum des Bundes. Vom gleichen Zeitpunkt ist der Bund Inhaber aller sonstigen Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich gehörten und Zwecken der Verwaltung der Reichswasserstraßen und des Leuchtfeuerwesens sowie anderen navigatorischen Aufgaben dienen oder die ausschließlich für diese Zwecke begründet oder bestimmt worden sind. Dies gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt sind. Die in dem Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Deutsche Reich vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 961) und den Nachträgen hierzu vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 222) und vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1) getroffene Regelung gilt sinngemäß weiter.

(2) Absatz 1 umfaßt auch die Beteiligung des Deutschen Reichs am Grundkapital der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft und der Neckar-Aktiengesellschaft.

(3) Soweit Vermögenswerte eines Unternehmens des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem das Deutsche Reich am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar eine unter Absatz 1 fallende Beteiligung besaß, nach dem 19. April 1949 auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf ein Land übergegangen sind, gilt dieser Übergang als nicht erfolgt.

§ 2

Treuhandschaften der Länder an dem Eigentum und den Vermögensrechten, die unter § 1 fallen, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 3

Die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die über Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt.

§ 4

§ 1 gilt nicht für Eigentum und Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind.

§ 5

§ 1 gilt nicht für die Seefahrtsschulen und für den Ludwig-Donau-Main-Kanal mit den dazugehörigen

Teilen der Regnitz und der Altmühl zwischen Bamberg und Kelheim (vgl. Anlage A zum Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, lfd. Nr. 119 — Reichsgesetzbl. 1921 S. 961, 978 —). Die Seefahrtsschulen und der Ludwig-Donau-Main-Kanal gehen mit Wirkung vom 24. Mai 1949 auf die Länder über, in denen sie belegen sind.

§ 6

Ein Ersatz für Aufwendungen und Verwendungen, die bis zum 20. September 1949 von den Ländern in Bezug auf Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art gemacht worden sind, wird nicht geleistet. Den Ländern verbleiben bis zu diesem Zeitpunkt von ihnen erzielte Erträge.

§ 7

Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 fallen, bleiben bestehen.

§ 8

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach § 1 dem Bund zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der höheren Behörde der Bundeswasserstraßenverwaltung zu stellen in deren Bezirk das Grundstück liegt; bei Zweifeln wird die zuständige Behörde von dem Bundesminister für Verkehr bestimmt. War als Eigentümer eines solchen Grundstücks nicht das Deutsche Reich im Grundbuch eingetragen, so ist die Berichtigung des

Grundbuchs gemeinsam von der höheren Behörde der Bundeswasserstraßenverwaltung und von der durch die Landesregierung bestimmten Landesbehörde zu beantragen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muß von dem Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem Bund zusteht. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung)“.

(2) Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 9

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes entstehen werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 10

Die Verordnung über die Reichswasserstraßen vom 15. April 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 131) und die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Reichswasserstraßen vom 6. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 149) sind aufgehoben.

§ 11

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Mai 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I

(amtliche Zitierweise: Bundesgesetzbl. I S. 359):

**Bekanntmachung
des Wortlauts der Schiffsregisterordnung.**

Vom 26. Mai 1951.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 355) wird der Wortlaut der Schiffsregisterordnung in der vom 12. Juni 1951 ab geltenden Fassung nachstehend neu bekanntgemacht.

Bonn, den 26. Mai 1951.

**Der Bundesminister der Justiz
Dehler**

Schiffsregisterordnung.

Vom 26. Mai 1951.

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Schiffsregister werden von den Amtsgerichten geführt.

(2) Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Amtsgerichte, bei denen Schiffsregister zu führen sind, und die Registerbezirke.

§ 2

Die sachliche Zuständigkeit der Registerbeamten bestimmt die Landesjustizverwaltung im Verwaltungswege, soweit die Zuständigkeit nicht in diesem Gesetz geregelt ist.

§ 3

(1) Seeschiffsregister und Binnenschiffsregister werden getrennt geführt.

(2) In das Seeschiffsregister werden die Kauffahrteischiffe und anderen zur Seefahrt bestimmten Schiffe (Seeschiffe) eingetragen, die nach §§ 1, 2 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge zu führen haben oder führen dürfen.

(3) In das Binnenschiffsregister werden die zur Schifffahrt auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern bestimmten Schiffe (Binnenschiffe) eingetragen. Es können nur Schiffe eingetragen werden, deren Tragfähigkeit mehr als 10 Tonnen beträgt oder die eine Maschinenleistung von wenigstens 50 effektiven Pferdestärken haben, ferner Schlepper, Tankschiffe und Stoßboote, auch wenn bei ihnen diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 4

(1) Das Schiff ist in das Schiffsregister seines Heimathafens oder seines Heimortortes einzutragen.

(2) Soll die Schifffahrt mit einem Seeschiff von einem ausländischen Hafen aus betrieben werden oder fehlt es für ein Seeschiff an einem Heimat-

hafen, so steht dem Eigentümer die Wahl des Schiffsregisters frei.

(3) Hat der Eigentümer weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist er verpflichtet, einem im Bezirk des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, der die nach §§ 9 bis 22, 62 begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergericht wahrzunehmen hat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes.

§ 5

Ist ein Seeschiff in das Binnenschiffsregister oder ein Binnenschiff in das Seeschiffsregister eingetragen, so ist die Eintragung des Schiffs nicht aus diesem Grunde unwirksam.

§ 6

(1) Ist ein Schiff im Seeschiffsregister eingetragen, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß es ein Binnenschiff sei.

(2) Ist ein Schiff im Binnenschiffsregister eingetragen, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß es ein Seeschiff sei.

§ 7

Jedes Schiff erhält bei der Eintragung eine besondere Stelle im Schiffsregister (Registerblatt). Das Registerblatt ist für das Schiff als das Schiffsregister anzusehen.

§ 8

(1) Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht in das Register ist jedem gestattet. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Eintragung zu erteilen; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(2) Die Einsicht in die Registerakten ist nur gestattet, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird; Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Das gleiche gilt für die Einsicht in Urkunden, auf die im Schiffsregister zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie in die noch nicht erledigten Eintragungsanträge.

Zweiter Abschnitt

Die Eintragung des Schiffs

§ 9

Ein Schiff, das nach § 3 Abs. 2, 3 in das Schiffsregister eingetragen werden kann, wird eingetragen, wenn der Eigentümer es ordnungsmäßig (§§ 11 bis 15) zur Eintragung anmeldet. Bei Binnenschiffen genügt die Anmeldung durch einen von mehreren Miteigentümern

§ 10

(1) Zur Anmeldung eines Seeschiffs ist der Eigentümer verpflichtet, wenn das Schiff nach § 1 des Flaggenrechtsgesetzes die Bundesflagge zu führen hat. Dies gilt nicht für Seeschiffe, deren Bruttoreaumgehalt 50 Kubikmeter nicht übersteigt. Von der Anmeldepflicht kann der Bundesminister für Verkehr durch Verwaltungsanordnung allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Zur Anmeldung eines Binnenschiffs ist der Eigentümer verpflichtet, wenn das Schiff eine Tragfähigkeit von mehr als 20 Tonnen oder eine Maschinenleistung von mehr als 100 effektiven Pferdestärken hat oder wenn das Schiff ein Schlepper, ein Tankschiff oder ein Stoßboot ist.

(3) Schiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines zum Bund gehörenden Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes brauchen nicht zur Eintragung angemeldet zu werden.

§ 11

(1) Bei der Anmeldung eines Seeschiffs sind anzugeben:

1. der Name des Schiffs;
2. die Gattung und der Hauptbaustoff;
3. der Heimathafen;
4. der Bauort und das Jahr des Stapellaufs, es sei denn, daß dies nur mit besonderen Schwierigkeiten zu ermitteln ist;
5. die Ergebnisse der amtlichen Vermessung sowie die Maschinenleistung;
6. der Eigentümer,
 - bei einer Reederei die Mitreeder und die Größe der Schiffsparten,
 - bei einer offenen Handelsgesellschaft die Gesellschafter,
 - bei einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter;
7. der Rechtsgrund für den Erwerb des Eigentums;
8. die das Recht zur Führung der Bundesflagge begründenden Tatsachen;
9. bei einer Reederei der Korrespondent-reeder;
10. im Fall des § 4 Abs. 3 der Vertreter.

(2) Ist das Schiff im Inland noch nicht amtlich vermessen, so genügt zu Absatz 1 Nr. 5 die Angabe der Ergebnisse einer im Ausland vorgenommenen Vermessung.

§ 12

Bei der Anmeldung eines Binnenschiffs sind anzugeben:

1. der Name, die Nummer oder das sonstige Merkzeichen des Schiffs;
2. die Gattung und der Hauptbaustoff;
3. der Heimatort;
4. der Bauort und das Jahr des Stapellaufs, es sei denn, daß dies nur mit besonderen Schwierigkeiten zu ermitteln ist;
5. die Tragfähigkeit und bei Schiffen mit eigener Triebkraft die Maschinenleistung;
6. der Eigentümer, bei mehreren Eigentümern die Größe der einzelnen Anteile;
7. der Rechtsgrund für den Erwerb des Eigentums.

§ 13

(1) Die im § 11 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 7, Abs. 2, § 12 Nr. 3, 4, 6, 7 bezeichneten Angaben sowie die Maschinenleistung sind glaubhaft zu machen. Der Meßbrief (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) oder der Eichschein (§ 12 Nr. 5) ist vorzulegen; im Falle des § 11 Abs. 2 genügt die Vorlegung der Vermessungsurkunde der ausländischen Behörde oder einer anderen zur Glaubhaftmachung der Angaben geeigneten Urkunde

(2) Bei der Anmeldung eines Seeschiffs sind die das Recht zur Führung der Bundesflagge begründenden Tatsachen nachzuweisen.

§ 14

(1) Ein Schiff darf nicht in das Schiffsregister eingetragen werden solange es in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen ist. Auf Verlangen des Registergerichts ist glaubhaft zu machen, daß eine solche Eintragung nicht besteht.

(2) Ist ein Schiff, das nach § 10 Abs. 1, 2 zur Eintragung angemeldet werden muß, in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen, so hat der Eigentümer die Löschung der Eintragung in diesem Register zu veranlassen.

(3) Ist das Schiff in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen gewesen, so ist eine Bescheinigung der ausländischen Registerbehörde über die Löschung der Eintragung des Schiffs einzureichen; die Einreichung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

§ 15

Ist das Schiff ganz oder zum Teil im Inland erbaut, so ist bei der Anmeldung eine Bescheinigung des Registergerichts des Bauorts darüber einzureichen, ob das Schiff im Schiffsbauregister eingetragen ist; gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des Registerblatts beizufügen. In der Bescheinigung ist anzugeben, daß sie zum Zwecke der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister erteilt ist.

§ 16

(1) Die Eintragung des Schiffs (§ 9) hat die im § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 9 Abs. 2, § 12 bezeichneten Angaben, die Bezeichnung des Meßbriefes oder des Eichscheins und den Tag der Eintragung zu ent-

halten; sie ist von den zuständigen Beamten zu unterschreiben.

(2) Bei der Eintragung eines Seeschiffs ist ferner ein dem Schiff vom Registergericht zugeteiltes Unterscheidungssignal sowie die Feststellung einzutragen, nach welcher Bestimmung des Flaggenrechtsgesetzes das Schiff zur Führung der Bundesflagge berechtigt ist.

(3) Ist das Schiff in das Schiffsbauregister eingetragen, so sind die dort eingetragenen Schiffshypotheken mit ihrem bisherigen Rang von Amts wegen in das Schiffsregister zu übertragen; die Eintragung des Schiffs ist zum Schiffsbauregister mitzuteilen.

(4) Hat vor der Eintragung des Schiffs ein anderer dem Registergericht gegenüber der Eintragung des Anmeldenden als Eigentümer mit der Begründung widersprochen, daß er Eigentümer des Schiffs sei, so kann das Registergericht bei der Eintragung des Schiffs zugunsten des anderen einen Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eigentumseintragung eintragen.

§ 17

(1) Veränderungen der im § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 8, 9, Abs. 2, § 12 Nr. 1 bis 3, 5 bezeichneten, nach § 16 Abs. 1, 2 eingetragenen Tatsachen sind unverzüglich zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden.

(2) Wird nach § 7 des Flaggenrechtsgesetzes genehmigt, daß das Schiff an Stelle der Bundesflagge eine andere Flagge führt, so ist zur Eintragung anzumelden, daß und wie lange das Recht zur Führung der Bundesflagge nicht ausgeübt werden darf. Wird die Genehmigung zurückgenommen, so ist zum Schiffsregister anzumelden, daß das Recht zur Führung der Bundesflagge wieder ausgeübt werden darf.

(3) Für die Eintragung gilt § 16 Abs. 1, 2 sinngemäß.

(4) Geht ein Schiff unter und ist es als endgültig verloren anzusehen oder wird es ausbesserungsunfähig oder verliert ein Seeschiff das Recht zur Führung der Bundesflagge, so ist dies unverzüglich zum Schiffsregister anzumelden.

(5) Die angemeldeten Tatsachen sind glaubhaft zu machen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 18

(1) Zur Anmeldung nach § 17 ist der Eigentümer, bei einer Reederei auch der Korrespondentreeder verpflichtet.

(2) Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen; entsprechendes gilt, wenn der Eigentümer eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft ist, die durch mehrere Personen vertreten wird.

§ 19

(1) Wer einer ihm nach §§ 10, 13 bis 15, 17, 18 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist hierzu vom Registergericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß.

§ 20

(1) Die Eintragung des Schiffs im Schiffsregister wird gelöscht, wenn eine der im § 17 Abs. 4 bezeichneten Tatsachen angemeldet wird. Wird angemeldet, daß das Schiff ausbesserungsunfähig geworden ist, so hat das Registergericht die eingetragenen Schiffshypothekengläubiger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als 3 Monate betragen. § 21 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten sinngemäß.

(2) Die Eintragung eines Binnenschiffs wird auch gelöscht, wenn es seinen Heimatort im Ausland erhalten hat. Die Eintragung eines Schiffs, dessen Anmeldung dem Eigentümer freisteht, wird auch gelöscht, wenn der Eigentümer die Löschung beantragt; sind mehrere Miteigentümer vorhanden, so bedarf es der Zustimmung aller Miteigentümer.

(3) Hat ein Seeschiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren, so darf seine Eintragung nur gelöscht werden, wenn die Schiffshypothekengläubiger und, falls eine Schiffshypothek nach dem Inhalt des Schiffsregisters mit dem Recht eines Dritten belastet ist, auch dieser die Löschung bewilligen; für die Bewilligung gilt § 37 sinngemäß. Das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 2.

(4) Liegen die im Absatz 3 bezeichneten Bewilligungen bei der Anmeldung nicht vor, so ist im Falle des Absatzes 3 Satz 1 alsbald in das Schiffsregister einzutragen, daß das Schiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren hat, im Falle des Absatzes 2 Satz 1, daß das Schiff seinen Heimatort im Auslande hat. Die Eintragung wirkt, soweit die eingetragenen Schiffshypotheken nicht in Betracht kommen, wie eine Löschung der Eintragung des Schiffs.

§ 21

(1) Ist das Schiff eingetragen worden, obwohl die Eintragung wegen Fehlens einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, oder kann eine im § 17 Abs. 4 vorgeschriebene Anmeldung oder die Anmeldung der im § 20 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Tatsache durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem im § 19 bezeichneten Wege herbeigeführt werden, so ist die Eintragung des Schiffs von Amts wegen zu löschen. Das Registergericht hat den eingetragenen Eigentümer und die sonstigen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Berechtigten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als drei Monate betragen.

(2) Sind die bezeichneten Personen oder ihr Aufenthalt nicht bekannt, so ist die Benachrichtigung und Fristbestimmung wenigstens einmal in eine geeignete Tageszeitung und in ein Schiffsfachblatt einzurücken. Die Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Fall ist die Ausfertigung der Benachrichtigung und Fristbestimmung an die Gerichtstafel anzuhängen. Die

Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Blatt erschienen ist, bei Anheftung an die Gerichtstafel mit dem Ablauf des Tages, an dem die Anheftung erfolgt ist.

(3) Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über ihn das Registergericht. Die den Widerspruch zurückweisende Verfügung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

(4) Die Eintragung des Schiffs darf nur gelöscht werden, wenn kein Widerspruch erhoben oder wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist. Widerspricht ein Schiffshypothekengläubiger der Löschung der Eintragung eines Seeschiffs, welches das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren hat, mit der Begründung, daß die Schiffshypothek noch bestehe, so ist in das Schiffsregister nur einzutragen, daß das Schiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren hat; widerspricht ein Schiffshypothekengläubiger der Löschung der Eintragung eines Binnenschiffs, das seinen Heimatort im Ausland hat, mit dieser Begründung, so ist in das Schiffsregister nur einzutragen, daß das Schiff seinen Heimatort im Auslande hat. § 20 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Ist seit 30 Jahren keine Eintragung im Schiffsregister erfolgt und ist nach Anhörung der zuständigen Schiffsbehörde, bei Seeschiffen auch der Seeberufsgenossenschaft, anzunehmen, daß das Schiff nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu Schiffszwecken verwendbar ist, so hat das Registergericht, wenn weder eine Schiffshypothek noch ein Nießbrauch an dem Schiff eingetragen ist, die Eintragung des Schiffs von Amts wegen zu löschen, ohne daß es des Verfahrens nach § 21 bedarf.

Dritter Abschnitt

Die Eintragung von Rechtsverhältnissen

§ 23

(1) Im Schiffsregister soll eine Eintragung nur auf Antrag erfolgen, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Der Zeitpunkt, in dem der Antrag beim Registergericht eingeht, soll auf dem Antrag genau vermerkt werden. Der Antrag ist beim Registergericht eingegangen, wenn er einem zur Entgegennahme zuständigen Beamten vorgelegt ist. Wird er zur Niederschrift eines solchen Beamten gestellt, so ist er mit Abschluß der Niederschrift eingegangen.

(2) Antragsberechtigt ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll.

§ 24

Die Berichtigung des Schiffsregisters durch Eintragung eines Berechtigten darf auch der beantragen, der auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Schiffsregister verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung davon abhängt, daß das Schiffsregister zuvor berichtigt wird.

§ 25

Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Eintragung zu beantragen.

§ 26

(1) Einem Eintragungsantrag, dessen Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft wird, soll nicht stattgegeben werden.

(2) Werden mehrere Eintragungen beantragt, so kann von dem Antragsteller bestimmt werden, daß die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen soll.

§ 27

Werden mehrere Eintragungen beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so darf die später beantragte Eintragung nicht vor der Erledigung des früher gestellten Antrags erfolgen.

§ 28

(1) Steht einer beantragten Eintragung ein Hindernis entgegen, so hat das Registergericht dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Behebung des Hindernisses zu bestimmen oder den Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. Im ersten Fall ist der Antrag nach dem Ablauf der Frist zurückzuweisen, wenn nicht das Hindernis inzwischen behoben und dies dem Registergericht nachgewiesen ist.

(2) Wird vor der Erledigung des Antrags eine andere Eintragung beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so ist zugunsten des früher gestellten Antrags von Amts wegen ein Schutzvermerk einzutragen; die Eintragung des Schutzvermerks gilt im Sinne des § 27 als Erledigung dieses Antrags. Der Schutzvermerk wird von Amts wegen gelöscht, wenn der früher gestellte Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

§ 29

Eine Eintragung erfolgt, wenn der sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

§ 30

Im Falle der rechtsgeschäftlichen Übertragung des Eigentums an einem Binnenschiff darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erklärt ist.

§ 31

(1) Zur Berichtigung des Schiffsregisters bedarf es der Bewilligung nach § 29 nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung.

(2) Ein neuer Eigentümer darf im Wege der Berichtigung des Schiffsregisters auf Grund einer Bewilligung nach § 29 nur mit seiner Zustimmung eingetragen werden, sofern nicht der Fall des § 24 vorliegt.

§ 32

Wird bei einem Seeschiff die Eintragung eines neuen Eigentümers oder des Erwerbers einer Schiffspart beantragt, so ist nachzuweisen, daß das Schiff weiterhin zur Führung der Bundesflagge berechtigt ist.

§ 33

Ergeben sich Zweifel gegen die Richtigkeit der Eintragung des Eigentümers im Schiffsregister, so hat das Registergericht von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Ergeben die Ermittlungen, daß das Schiffsregister unrichtig ist, so hat das Registergericht die Beteiligten anzuhalten, den Antrag auf Berichtigung des Schiffsregisters zu stellen und die zur Berichtigung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen; § 19 gilt sinngemäß.

§ 34

Soll die Übertragung oder die Belastung einer Forderung, für die ein Pfandrecht an einer Schiffshypothek besteht, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungs- oder die Belastungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

§ 35

Eine Schiffshypothek darf im Wege der Berichtigung nur mit Zustimmung des Eigentümers gelöscht werden. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die Schiffshypothek nicht zur Entstehung gelangt ist.

§ 36

In Eintragungsbewilligungen und Eintragungsanträgen sind einzutragende Geldbeträge in der im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Währung anzugeben, soweit nicht die Eintragung in anderer Währung gesetzlich zugelassen ist.

§ 37

(1) Eine Eintragung soll nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Registergericht zur Niederschrift des Registerrichters abgegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Registergericht offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden; kann der Nachweis in dieser Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten geführt werden, so kann das Registergericht einen anderen Nachweis für ausreichend erachten, wenn durch ihn die Tatsache für das Gericht außer Zweifel gestellt ist.

(2) Auf die Niederschrift des Registerrichters sind die Vorschriften über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäftes anzuwenden.

(3) Erklärungen und Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, sind zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

§ 38

Für den Eintragungsantrag sowie für die Vollmacht zur Stellung eines solchen gilt § 37 nur, wenn

durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll.

§ 39

Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags erteilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der im § 37 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Form; § 26 Abs. 3 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) bleibt unberührt.

§ 40

Der Nachweis, daß zwischen Ehegatten Gütertrennung oder ein vertragmäßiges Güterrecht besteht oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten gehört, wird durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung der güterrechtlichen Verhältnisse im Güterrechtsregister geführt.

§ 41

(1) Der Nachweis der Erbfolge kann nur durch einen Erbschein geführt werden. Beruht jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins die Verfügung und die Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden; erachtet das Registergericht die Erbfolge durch diese Urkunde nicht für nachgewiesen, so kann es die Vorlegung eines Erbscheins verlangen.

(2) Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlaßgegenstand können nur durch die in §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Zeugnisse nachgewiesen werden; auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers sind jedoch die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 42

(1) Soll bei einem Schiff oder bei einer Schiffshypothek, die zu einem Nachlaß gehören, einer von mehreren Erben als Eigentümer oder neuer Gläubiger eingetragen werden, so genügt zum Nachweis der Erbfolge und der zur Eintragung des Rechtsübergangs erforderlichen Erklärungen der Beteiligten ein Zeugnis des Nachlaßgerichts.

(2) Das Zeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgericht zur Niederschrift des Richters abgegeben oder ihm durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sind.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten sinngemäß, wenn bei einem Schiff oder bei einer Schiffshypothek, die zum Gesamtgut einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, einer der Beteiligten als Eigentümer oder Gläubiger eingetragen werden soll.

§ 43

Soll ein Nießbrauch an einem Schiff zum Zweck der Erfüllung einer Verpflichtung zur Bestellung des Nießbrauchs an einer Erbschaft eingetragen

werden, so genügt zum Nachweis des Bestehens der Verpflichtung die Vorlegung der Verfügung von Todes wegen und der Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung, auch wenn die Verfügung nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist.

§ 44

Kann eine Tatsache durch das Zeugnis des das Schiffsregister führenden Amtsgerichts über den Inhalt anderer Register oder Akten oder durch Urkunden nachgewiesen werden, die von dem Gericht aufgenommen worden sind oder bei ihm verwahrt werden, so genügt statt der Vorlegung des Zeugnisses oder der Urkunde die Bezugnahme auf das Register oder die Akten.

§ 45

In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Registergericht um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde; § 23 Abs. 1 Satz 2, 3 gilt sinngemäß.

§ 46

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn der, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist; dies gilt nicht, wenn der Betroffene Erbe des eingetragenen Berechtigten ist.

§ 47

(1) Bei einer Schiffshypothek, die für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder aus einem Wechsel oder einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier eingetragen ist, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Urkunde vorgelegt wird. Die Eintragung ist auf der Urkunde zu vermerken.

(2) Dies gilt nicht, wenn eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines nach § 74 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken bestellten Vertreters oder auf Grund einer gegen diesen erlassenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll.

§ 48

Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie erfolgt ist. Sie ist von den zuständigen Beamten zu unterschreiben.

§ 49

(1) Sind in einer Abteilung des Schiffsregisters mehrere Eintragungen zu bewirken, zwischen denen ein Rangverhältnis besteht, so erhalten sie die der Zeitfolge des Eingangs der Anträge entsprechende Reihenfolge; sind die Anträge gleichzeitig eingegangen, so ist im Schiffsregister zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben.

(2) Werden mehrere Eintragungen, die nicht gleichzeitig beantragt sind und zwischen denen ein Rangverhältnis besteht, in verschiedenen Abteilungen unter Angabe desselben Tages bewirkt, so ist im Schiffsregister zu vermerken, daß die später beantragte Eintragung der früher beantragten im Rang nachsteht.

(3) Absätze 1, 2 gelten nicht, soweit das Rangverhältnis von den Antragstellern abweichend bestimmt ist.

§ 50

(1) Ein Recht, eine Vormerkung, ein Widerspruch oder eine Verfügungsbeschränkung wird durch Eintragung eines Lösungsvermerks gelöscht.

(2) Wird bei der Übertragung eines Schiffs auf ein anderes Blatt ein eingetragenes Recht nicht mitübertragen, so gilt es als gelöscht.

§ 51

Wird ein Recht für mehrere gemeinschaftlich eingetragen, so sollen in der Eintragung entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben oder es soll das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnet werden.

§ 52

(1) Werden mehrere Schiffe mit einer Schiffshypothek oder mit einem Nießbrauch belastet, so ist auf dem Blatt jedes Schiffs die Mitbelastung der übrigen von Amts wegen erkennbar zu machen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich noch ein anderes Schiff mit einem derartigen an einem Schiff bestehenden Recht belastet wird.

(2) Das Erlöschen einer Mitbelastung ist von Amts wegen zu vermerken.

§ 53

Bei der Eintragung einer Schiffshypothek für Teilschuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragen werden können, genügt es, wenn der Gesamtbetrag der Forderungen unter Angabe der Anzahl, des Betrages und der Kennzeichnung der einzelnen Teilschuldverschreibungen eingetragen wird.

§ 54

Bei der Eintragung eines Vorerben ist zugleich das Recht des Nacherben und, soweit der Vorerbe von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts befreit ist, auch die Befreiung von Amts wegen einzutragen.

§ 55

Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies bei der Eintragung des Erben von Amts wegen miteinzutragen, es sei denn, daß der Nachlaßgegenstand der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt.

§ 56

Ergibt sich, daß das Registergericht unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Schiffsregister unrichtig geworden ist, so ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen. Erweist sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig, so ist sie von Amts wegen zu löschen.

§ 57

Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Personen bekannt-

gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, die Eintragung eines Eigentümers auch denen, für die eine Schiffshypothek oder ein Recht an einer solchen im Schiffsregister eingetragen ist. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

§ 58

Für die Eintragung der Rechtsverhältnisse an einer Schiffspart gelten die §§ 23 bis 57 sinngemäß.

§ 59

(1) Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, hat das Registergericht aufzubewahren. Eine solche Urkunde darf nur herausgegeben werden, wenn statt der Urkunde eine beglaubigte Abschrift bei dem Registergericht bleibt.

(2) Ist eine der im Absatz 1 bezeichneten Urkunden in anderen Akten des das Schiffsregister führenden Amtsgerichts enthalten, so genügt statt einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten, wenn diese der Vernichtung nicht unterliegen.

(3) Ist über das einer Eintragungsbewilligung zugrunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet, so können die Beteiligten die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift dem Registergericht zur Aufbewahrung übergeben.

Vierter Abschnitt

Die Schiffsurkunden

§ 60

(1) Das Registergericht hat über die Eintragung des Schiffs eine Urkunde auszustellen, in die der vollständige Inhalt der Eintragungen aufzunehmen ist. Die Urkunde führt bei Seeschiffen die Bezeichnung Schiffszertifikat, bei Binnenschiffen die Bezeichnung Schiffsbrief.

(2) Im Schiffszertifikat ist ferner zu bezeugen, daß die in ihm enthaltenen Angaben glaubhaft gemacht sind und daß das Schiff das Recht hat, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

(3) Dem Eigentümer eines Seeschiffs ist auf Antrag ein beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat zu erteilen, in den nur die im § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Tatsachen, das Unterscheidungssignal und das im Absatz 2 bezeichnete Zeugnis aufzunehmen sind.

§ 61

Jede Eintragung in das Schiffsregister ist so bald als tunlich auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbrief zu vermerken. Dies gilt nicht für Eintragungen, welche die Belastung einer Schiffspart betreffen.

§ 62

(1) In den Fällen der §§ 17, 20 Abs. 2 Satz 1 sowie beim Übergang des Eigentums an dem Schiff oder beim Erwerb einer Schiffspart sind die im § 18 genannten Personen verpflichtet, das Schiffszertifikat oder den Schiffsbrief beim Registergericht einzureichen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 17 von

dem Auszug aus dem Schiffszertifikat. Zur Einreichung verpflichtet ist auch der Schiffer, sobald sich das Schiff im Heimathafen (Heimatort) oder in dem Hafen befindet, wo das Registergericht seinen Sitz hat. § 19 gilt entsprechend.

(2) In anderen Fällen kann das Registergericht den Inhaber der Schiffsurkunde nach § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1065, 1071) zur Einreichung anhalten.

(3) In den Fällen des § 20 Abs. 1, 2, 4 ist das Schiffszertifikat oder der Schiffsbrief unbrauchbar zu machen.

§ 63

(1) Ein neues Schiffszertifikat oder ein neuer Schiffsbrief darf nur erteilt werden, wenn die bisherige Urkunde vorgelegt oder glaubhaft gemacht wird, daß sie vernichtet oder abhanden gekommen ist. Das gleiche gilt, wenn das Registergericht einen Auszug aus dem Schiffszertifikat erteilt hat, von diesem.

(2) Befindet sich ein Seeschiff im Ausland, so hat das Registergericht auf Antrag dem Schiffer die neue Urkunde gegen Rückgabe der bisherigen Urkunde durch Vermittlung einer deutschen Behörde aushändigen zu lassen.

§ 64

(weggefallen)

Fünfter Abschnitt

Register für Schiffsbauwerke (Schiffsbauregister)

§ 65

(1) Für das Register für Schiffsbauwerke (Schiffsbauregister) gelten die §§ 1, 2, 7 sinngemäß.

(2) Die Einsicht in das Schiffsbauregister ist nur gestattet, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß.

§ 66

Ein Schiffsbauwerk wird in das Schiffsbauregister nur eingetragen, wenn zugleich eine Schiffshypothek an dem Schiffsbauwerk eingetragen wird oder wenn die Zwangsversteigerung des Schiffsbauwerks beantragt ist.

§ 67

(1) Das Schiffsbauwerk ist in das Register des Bauorts einzutragen.

(2) Das Registergericht bleibt für die Führung des Registers zuständig, auch wenn das Schiffsbauwerk an einen anderen Ort außerhalb des Registerbezirks gebracht wird; es hat dem Registergericht des neuen Bauorts die Eintragung des Schiffsbauwerks anzuzeigen.

§ 68

(1) Das Schiffsbauwerk wird in das Schiffsbauregister eingetragen, wenn der Inhaber der Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird, es ordnungs-

mäßig zur Eintragung anmeldet. Ist der Inhaber der Schiffswerft nicht Eigentümer des Schiffsbauwerks, so kann auch der Eigentümer es zur Eintragung anmelden.

(2) Das Schiffsbauwerk kann zur Eintragung auch von dem angemeldet werden, der auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Schiffsbauregister verlangen oder die Zwangsversteigerung des Schiffsbauwerks betreiben kann.

§ 69

(1) Bei der Anmeldung des Schiffsbauwerks sind anzugeben:

1. der Name oder die Nummer oder sonstige Bezeichnung und die Gattung des im Bau befindlichen Schiffs;
2. der Bauort und die Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird;
3. der Eigentümer.

(2) Wird ein anderer als der Inhaber der Schiffswerft als Eigentümer bezeichnet, so ist bei der Anmeldung eine gerichtliche oder notarisch beurkundete Erklärung des Inhabers der Schiffswerft einzureichen, in der dargelegt wird, auf welche Weise der als Eigentümer Bezeichnete das Eigentum erworben hat.

(3) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vorliegen, wird durch eine Bescheinigung der zuständigen Schiffsvermessungsbehörde oder Eichbehörde erbracht.

§ 70

Die Eintragung des Schiffsbauwerks hat die im § 69 Abs. 1 bezeichneten Angaben, die Bezeichnung der im § 69 Abs. 2, 3 genannten Urkunden und den Tag der Eintragung zu enthalten. Sie ist von den zuständigen Beamten zu unterschreiben.

§ 71

Der Inhaber der Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird, und der Eigentümer des Schiffsbauwerks haben jede Veränderung in den eingetragenen Tatsachen und die Fertigstellung des Schiffs unverzüglich dem Registergericht anzumelden. Die angemeldeten Veränderungen sind glaubhaft zu machen. § 19 gilt sinngemäß.

§ 72

Nach der Anmeldung der Fertigstellung des Schiffs kann eine Schiffshypothek im Schiffsbauregister nicht mehr eingetragen werden. Das gleiche gilt, wenn die Bescheinigung nach § 15 erteilt ist.

§ 73

Die Eintragung des Schiffsbauwerks wird gelöscht,

1. wenn der Inhaber der Schiffswerft anmeldet, daß das Schiff ins Ausland abgeliefert ist;
2. wenn der Eigentümer des Schiffsbauwerks und der Inhaber der Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird, die Löschung beantragen;
3. wenn das Schiffsbauwerk untergegangen ist.

In den Fällen der Nr. 1, 2 bedarf es, wenn das Schiffsbauwerk mit einer Schiffshypothek belastet ist, der Löschungsbewilligung des Schiffshypothekengläubigers und der sonst aus dem Schiffsbauregister ersichtlichen Berechtigten.

§ 74

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes gelten für das Schiffsbauregister sinngemäß.

Sechster Abschnitt

Die Beschwerde

§ 75

(1) Entscheidungen des Registergerichts können mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden.

(2) Mit der Beschwerde gegen eine Eintragung kann nur verlangt werden, daß das Registergericht angewiesen wird, nach § 56 einen Widerspruch einzutragen oder eine Eintragung zu löschen.

§ 76

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk das Registergericht seinen Sitz hat.

§ 77

(1) Die Beschwerde kann bei dem Registergericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Registergerichts oder des Beschwerdegerichts eingelegt.

§ 78

Die Einlegung der Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird.

§ 79

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

§ 80

Erachtet das Registergericht die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen.

§ 81

(1) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere dem Registergericht aufgeben, einen Schutzvermerk nach § 28 Abs. 2 einzutragen, oder anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

(2) Der Schutzvermerk wird von Amts wegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

§ 82

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

§ 83

(1) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann mit dem Rechtsmittel der weiteren Beschwerde angefochten werden, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

(2) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 84

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
6. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 85

(1) Das Gericht der weiteren Beschwerde darf nur das aus der Beschwerdeentscheidung ersichtliche Vorbringen berücksichtigen.

(2) Soweit die weitere Beschwerde darauf gestützt wird, daß Vorschriften über das Verfahren verletzt seien, können neue zur Begründung dieser Verletzung angeführte Tatsachen berücksichtigt werden.

(3) Hat das Beschwerdegericht festgestellt, daß eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr ist, so ist diese Feststellung für das Gericht der weiteren Beschwerde bindend, es sei denn, daß ein zulässiger und begründeter Beschwerdeangriff gegen die Feststellung erhoben ist.

§ 86

Ergeben die Gründe der Beschwerdeentscheidung zwar eine Gesetzesverletzung, ist die Entscheidung aber in ihrem Ergebnis aus anderen Gründen richtig, so ist die weitere Beschwerde zurückzuweisen

§ 87

(1) Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht § 199 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet Anwendung.

(2) Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer das Schiffsregisterrecht betreffenden bundesgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen

Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen. In diesen Fällen entscheidet über die weitere Beschwerde der Bundesgerichtshof.

§ 88

(1) Die weitere Beschwerde kann bei dem Registergericht, bei dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Wird sie durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von dem Notar eingelegt wird, der nach § 25 den Eintragungsvermerk gestellt hat.

(2) Das Registergericht und das Landgericht sind nicht befugt, der weiteren Beschwerde abzuhelpen.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend anzuwenden.

§ 89

(1) Über Beschwerden entscheidet bei den Landgerichten eine Zivilkammer, bei den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof ein Zivilsenat.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und die Vorschriften der §§ 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 90

(1) Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Zur Änderung einer Entscheidung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist das Gericht nicht befugt.

(3) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist. Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht; eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Gegen die Entscheidung über den Antrag ist die sofortige weitere Beschwerde zulässig. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(4) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann nur mit der sofortigen weiteren Beschwerde angefochten werden und wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

Siebenter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 91

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters und über die Schiffsurkunden im Verwaltungswege zu erlassen.

§ 92

Die Landesjustizverwaltung wird ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren zu bestimmen, nach dem ein Schiffsregister oder Schiffsbauregister, das ganz oder zum Teil zerstört oder abhanden gekommen ist, wiederhergestellt wird, und nach dem vernichtete oder abhanden gekommene Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, ersetzt werden. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, in welcher Weise bis zur Wiederherstellung des Schiffsregisters oder Schiffsbauregisters die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung ersetzt wird.

Verordnung zur Ergänzung der Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe.

Vom 22. Mai 1951.

Auf Grund des § 16 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Die Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe in der Fassung der Anlage zur Verordnung über die Einführung einer Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe vom 16. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 415) wird entsprechend einem Beschlusse der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt wie folgt ergänzt:

1. In die Anlage 1 (Verzeichnis der zuständigen Zollbehörden) wird als weiteres in Deutschland zuständiges Hauptzollamt das Hauptzollamt Hildesheim aufgenommen.
2. In der Anlage 2 (Technische Bestimmungen) wird dem Artikel 9 (Seitenverschluß der Ladeluken) die folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. Werden Winkeleisen nach dem System »Apeldoorn« benutzt, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Die Winkeleisen müssen paarweise an den äußeren Enden des Lukendeckels angebracht sein. Ihre waagrechten Schenkel müssen den Lukendeckeln angepaßt sein, die senkrechten Schenkel müssen mit ihrem unteren Teil ohne Spielraum eng am Lukenrahmen anliegen. Die Winkeleisen müssen an geeigneten Stellen in der Wandung des senkrechten Schenkels zwei zurückgebogene Teile aufweisen, die je zwei senkrechte Schlitze bilden, mittels deren die Winkeleisen in

entgegengesetzter Richtung auf die unter c genannten Haken aufgeschoben werden können. Die Winkeleisen müssen so beschaffen sein, daß sie bei angelegtem Verschluß weder gebogen noch verschoben werden können.

- b) Die Winkeleisen müssen mindestens 4 mm dick sein. Die waagrechten Schenkel müssen mindestens 100 mm breit sein und in einer Breite von mindestens 70 mm auf dem Lukendeckel aufliegen.
 - c) Am Lukenrahmen müssen an geeigneten Stellen Z-förmige Haken aus Flacheisen von mindestens 8 mm Dicke und 40 mm Breite angenietet sein, die in die Schlitze der Winkeleisen genau hineinpassen. Die senkrechten Schenkel der Winkeleisen müssen in der Nähe der Schlitze mit Handgriffen versehen sein.
 - d) An der Stelle, an der die Winkeleisen zusammenstoßen, müssen sie ein kleines nach außen umgebogenes Stück haben. In jedem dieser umgebogenen Stücke sind zwei Löcher anzubringen. Die einen dienen dem Durchziehen der Verschlußschnur; die anderen sind durch einen Verbindungsbolzen miteinander zu verbinden, der ein seitliches Verschieben der Winkeleisen bei angelegtem Verschluß unmöglich machen soll.“
3. In der Anlage 3 (Zollverschlüsse—Konstruktionsbeispiele) wird hinter IV (Seitenverschluß mit Winkeleisen) die folgende zeichnerische Erläuterung eines Seitenverschlusses mit Winkeleisen „System Apeldoorn“ eingefügt:

IV a

Clôture latérale par cornières
„système Apeldoorn“

(voir article 9, chiffre 4)

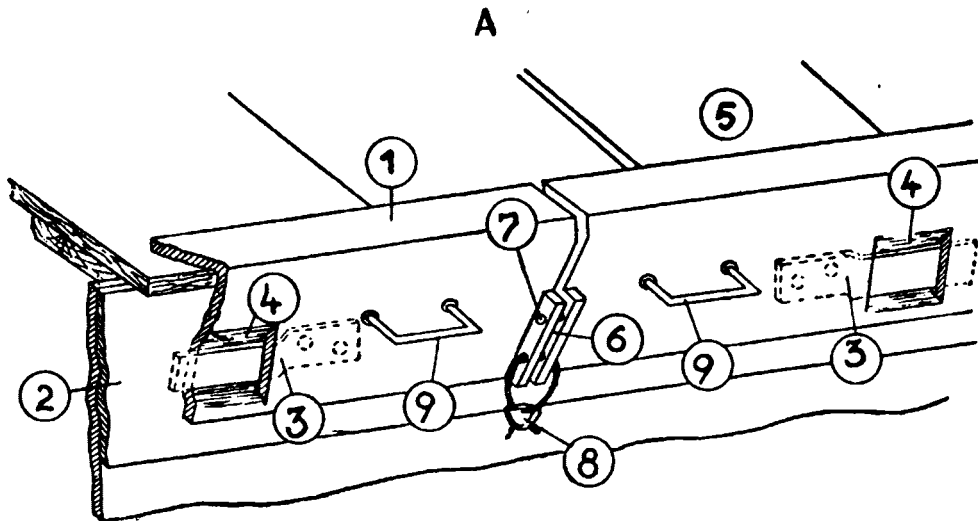
- A. Vue extérieure de la construction
 B. Détails de fixation
 C. Arrangement d'ensemble
 1. Cornières
 2. Hiloire
 3. Crochet rivé à l'hiloire
 4. Partie recourbée de la cornière
 5. Panneaux d'écouille
 6. Languettes
 7. Trou pour boulon de liaison
 8. Scellé ou plomb de douane
 9. Poignée

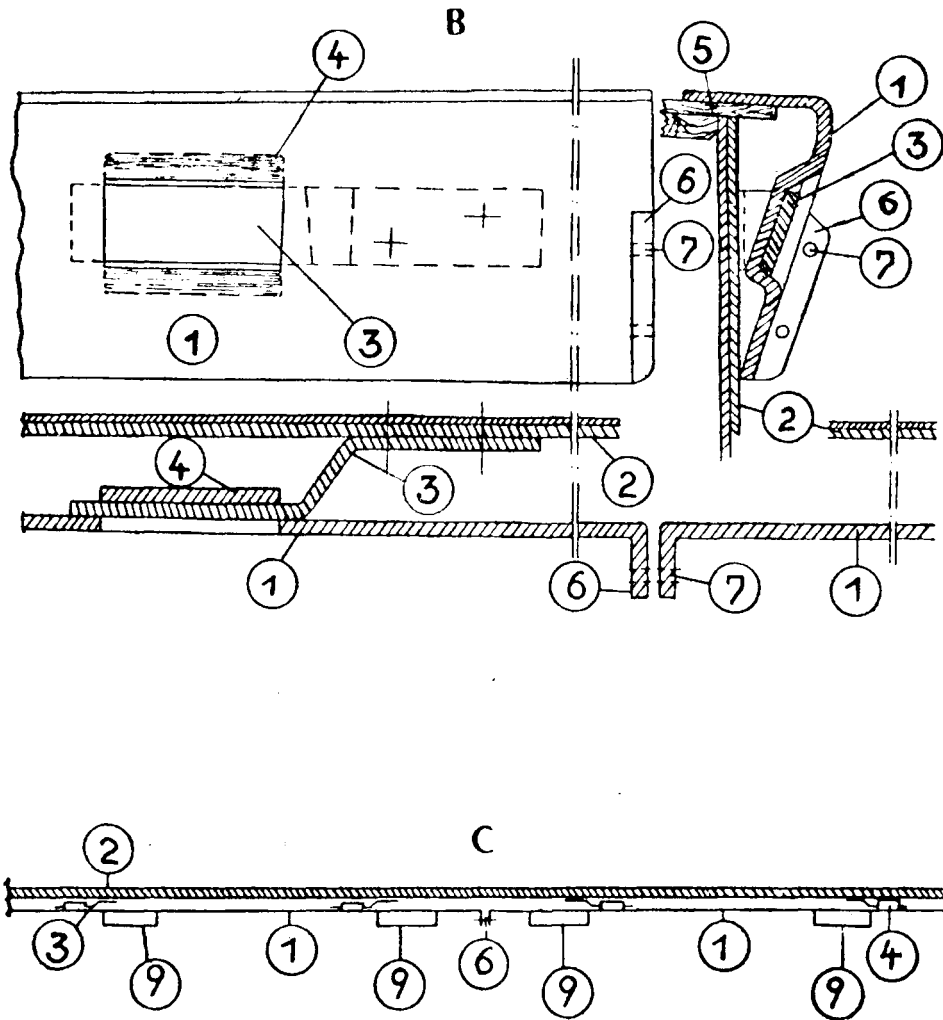
Seitenverschluß mit Winkeleisen
„System Apeldoorn“
(siehe Artikel 9, Ziffer 4)

- A. Außenansicht der Verschlubeinrichtung
 B. Einzelheiten
 C. Gesamtanordnung
 1. Winkeleisen
 2. Lukenrahmen (Tennebaum)
 3. Am Lukenrahmen angenieteter Haken
 4. Zurückgebogener Teil des Winkeleisens
 5. Lukendeckel
 6. Verschußbläsche
 7. Loch für den Verbindungsbolzen
 8. Zollplombe
 9. Handgriff

Zysluiting met hoek-ijzers
„systeem Apeldoorn“
(zie artikel 9, punt 4)

- A. Buitenzicht van de constructie
 B. Details
 C. Overzicht
 1. Hoekijzers
 2. Luikhoofd
 3. Haak geklonken aan het luikhoofd
 4. Teruggebogen gedeelte van het hoekijzer
 5. Luik
 6. Omgebogen tongen
 7. Gat voor verbindingbout
 8. Verzegeling
 9. Handgreep





§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1951.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I

(amtliche Zitierweise: Bundesgesetzbl. I S. 375):

**Verordnung
über Verbilligung von Dieselkraftstoff
für die See-, Küsten- und Binnenschifffahrt
(DKVO — Schiff).**

Vom 6. Juni 1951.

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

§ 1

Bei Verwendung von versteuertem, in der Bundesrepublik Deutschland gekauftem Dieselkraftstoff des freien Verkehrs zum Motorenbetrieb in der See-, Küsten- und Binnenschifffahrt kann deutschen Schiffseignern zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs eine Betriebsbeihilfe gewährt werden.

§ 2

Die Betriebsbeihilfe beträgt zweiundzwanzig Deutsche Mark für 100 kg Dieselkraftstoff Eigengewicht.

§ 3

(1) Zur Seeschifffahrt rechnen Seeschiffe, die in das Seeschiffsregister eingetragen sind, dem Erwerb dienen, regelmäßig die Seezollgrenzen überschreiten und den Fahrterlaubnisschein der Seeberufsgenossenschaft (SBG) besitzen, sowie die Hochseefähren und die dem Erwerb dienenden Bodenseeschiffe.

(2) Zur Küsten- und Binnenschifffahrt rechnen die übrigen Schiffe

1. der gesamten gewerblichen Güterschifffahrt (außer Fähren), jedoch einschließlich der Tank- und Hafenschifffahrt innerhalb der Seezollgrenzen,
2. des Bundesschleppbetriebs auf den westdeutschen Kanälen und des Monopolschleppbetriebs auf dem Elbe-Lübeck-Kanal.

§ 4

(1) Auf schriftlichen Antrag des Schiffseigners erkennt das für den Heimathafen oder, in Ermangelung eines solchen, das für den Betriebssitz zuständige Hauptzollamt grundsätzlich die Berechtigung zum Bezug einer Betriebsbeihilfe an, wenn

1. das Schiff zu den in § 3 aufgeführten Fahrzeugen gehört,
2. der Antragsteller sich der zollamtlichen Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung des Dieselkraftstoffs und der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterwirft,

3. der Antragsteller sich verpflichtet,

- a) das Bezugs- und Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster ordnungsmäßig zu führen oder führen zu lassen und
- b) zu Unrecht gezahlte Betriebsbeihilfebeträge auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzuzahlen.

(2) Das Hauptzollamt händigt, wenn es dem Antrag stattgibt, dem Antragsteller ein Bezugs- und Verwendungsbuch für Betriebsstoff aus, das mit Durchschreibebältern versehen ist, deren Nummerierung der der Hauptblätter entspricht. Das Hauptzollamt führt über die ausgehändigten Bücher die mit fortlaufenden Nummern versehen werden. Anschreibungen, die die gleichen Angaben wie die Bezugs- und Verwendungsbücher enthalten.

(3) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. in dem Bezugs- und Verwendungsbuch schuldhaft unrichtige Angaben gemacht oder vorgeschriebene Angaben unterlassen werden; ein Verschulden des für die Buchführung Verantwortlichen steht eigenem Verschulden gleich;
2. der Verpflichtung zur Duldung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 schuldhaft zuwidergehandelt wird; das Verschulden der vom Verpflichteten beschäftigten Personen steht eigenem Verschulden gleich;
3. Dieselkraftstoff, für den eine Betriebsbeihilfe in Anspruch genommen wird, mißbräuchlich verwendet worden ist;
4. die Anerkennung erschlichen worden ist;
5. die Voraussetzungen zum Bezug der Betriebsbeihilfe nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Der Berechtigte hat sich den Bezug von beihilfefähigem Dieselkraftstoff vom Lieferer beim Empfang in dem Bezugs- und Verwendungsbuch bescheinigen zu lassen.

§ 6

(1) Der Antrag auf Auszahlung der Betriebsbeihilfe kann nach Ablauf eines Monats oder nach Erreichung eines Betrages von zweihundert Deutsche Mark schriftlich bei einem Hauptzollamt unter Vorlage der entsprechenden Durchschreibebältern des Bezugs- und Verwendungsbuchs und einer Bestätigung nach vorgeschriebenem Muster in zweifacher Ausfertigung gestellt werden. Er ist abzulehnen, soweit

1. der Bezug des Dieselmotorkraftstoffs nicht gemäß § 5 nachgewiesen wird,
2. die ordnungsmäßige Verwendung des Dieselmotorkraftstoffs sich nicht aus dem Bezugs- und Verwendungsbuch ergibt,
3. das Bezugs- und Verwendungsbuch nicht ordnungsmäßig geführt ist.

(2) Wird dem Antrag entsprochen, so vermerkt das Hauptzollamt die festgesetzte Betriebsbeihilfe in der Bemerkungsspalte des mit dem Stempel der Lieferfirma versehenen Durchschreibeblasses des Bezugs- und Verwendungsbuchs.

(3) Die Betriebsbeihilfe wird dem Antrag entsprechend bar oder unbar gezahlt.

§ 7

Für die See- und Küstenschifffahrt wird die Betriebsbeihilfe nur gewährt, soweit Dieselmotorkraftstoff nicht nach den Vorschriften des Zollrechts ohne Entrichtung von Abgaben verwendet werden darf.

§ 8

Für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung sind abweichend von vorstehenden Bestimmungen als Betriebsbeihilfe diejenigen Beträge zu zahlen, die von den nach dieser Verordnung Berechtigten als erstattungsfähig nachgewiesen und als solche von dem nach § 4 zuständigen Hauptzollamt anerkannt sind.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1951 in Kraft.
Bonn, den 6. Juni 1951.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Grenzgänger.**

Vom 23. Juni 1951.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes betreffend die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Grenzgänger vom 9. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 87) wird bekanntgemacht:

Die am 10. Juli 1950 in Paris unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Grenzgänger tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1951.

Der Bundesminister für Arbeit
Im Auftrag
Scheuble

Berichtigung.

Im Allgemeinen Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (nachrichtlich abgedruckt Bundesgesetzbl. II S. 59) muß es auf Seite 61 in § 9 Absatz 4 Buchstabe a Absatz 2 Zeile 2 und 3 statt

„nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951“

richtig heißen

„nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951.“

Bonn, den 13. Juni 1951.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Hufnagel

Soeben erschienen:

DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND

Internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung

Bearbeitet von

Otto Böhm er Konrad Duden Hermann Janssen
Rechtsanwälte

Unter Mitarbeit der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen

Mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen,
des Bundesministeriums für Wirtschaft, des Bundesministeriums
für den Marshallplan und der Bank deutscher Länder

Herausgegeben vom

Bundesministerium der Justiz

Mit Rücksicht auf das dringende Interesse der deutschen Öffentlichkeit an einer Unterrichtung über das Schicksal der deutschen Auslandsvermögenswerte veröffentlicht das Bundesjustizministerium in dem vorliegenden Werk die Texte der ihm bekannten internationalen Vereinbarungen und ausländischen gesetzlichen Vorschriften über das deutsche Auslandsvermögen.

Teil A: Internationale Vereinbarungen.

Teil B: Einzelstaatliche ausländische Gesetze.

Die englischen oder französischen Texte sind zum Teil in der Ursprache und in deutscher Übersetzung, zum Teil nur in der Ursprache abgedruckt; alle übrigen fremdsprachlichen Texte (mit Ausnahme einiger besonders wichtiger spanischer Texte) nur in deutscher Übersetzung. Den einzelnen Länderabschnitten ist jeweils eine Liste der einschlägigen Vorschriften vorangestellt; die wichtigeren Vorschriften sind anschließend abgedruckt, auf die weniger wichtigen wird durch die

Liste hingewiesen, so daß den Interessierten im Bedarfsfalle die Auffindung des Wortlautes erleichtert ist.

An der Beschaffung der Texte haben zahlreiche amtliche und private Stellen mitgewirkt, vor allem die Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen, Bremen. Für die Publikation wurden die Texte zusammengestellt und bearbeitet: im Abschnitt Internationale Abkommen von Rechtsanwalt Dr. Duden, Mannheim; im Abschnitt USA von Rechtsanwalt und Notar Dr. Janssen, Bremen; in sämtlichen anderen Abschnitten von Rechtsanwalt Otto Böhm er, Düsseldorf. Die Bearbeiter haben zahlreiche ausländische Korrespondenten herangezogen. Die Übersetzer wurden mit besonderer Sorgfalt ausgewählt.

Der erste Band enthält die internationalen Abkommen sowie einzelstaatliche ausländische Gesetze von insgesamt 38 Ländern, eine Liste der ausländischen Feindvermögensverwaltungen und ein Anschriftenverzeichnis der Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschlands im Ausland.

Das Werk stellt ein unentbehrliches Hilfsmittel dar für Behörden, Banken, Firmen, Rechtsanwälte und alle diejenigen, deren Vermögen im Ausland von der Beschlagnahme betroffen wurde.

Der Hauptband ist nunmehr erschienen, und die bisher eingegangenen Bestellungen sind ausgeführt worden. Ein weiterer Band befindet sich in Vorbereitung und wird den Beziehern automatisch nach Erscheinen zugestellt.

Weitere Bestellungen erbitten wir an den

Der Preis des Gesamtwerkes beträgt DM 80.—.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS / KÖLN AM RHEIN 1 / POSTFACH

Entwurf eines Zolltarifgesetzes

nach den Beschlüssen des Ausschusses
für Außenhandelsfragen des Bundestages

(Anlage zur Drucksache Nr. 2250 des Deutschen Bundestages)

Umfang 206 Seiten, Preis DM 15.—

BUNDESANZEIGER, KÖLN / RH. 1